

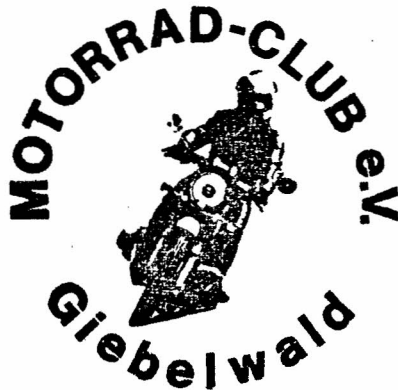
SATZUNG

des

Motorrad-Club-Giebelwald

e.V.

von 1984



Satzung des Motorrad-Club Giebelwald

=====

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "MOTORRAD-CLUB Giebelwald" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg-Niederndorf.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt, das Ansehen von Motorradfahrern in der Öffentlichkeit zu pflegen und zu fördern, gemeinsame Ausfahrten zu veranstalten und die gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Interesse am Motorrad und Motorradfahren hat und mit dem Zweck des Vereines einverstanden ist. Der Bewerber muß im Besitz eines Führerscheines der Klassen 1, 2 oder 3 sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschuß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tage des auf den Zugang

der Austrittserklärung folgenden Monats.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer

- seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigt,
- durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er kein Interesse mehr am Club hat, z.B. durch ständiges Fehlen bei den Clubveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Als Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 4

Mitgliederversammlung

Der in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Rechenschafts- und Kassenbericht vom Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Entlastung des Vorstandes, über die Wahl der Kassenprüfer und die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einberufen werden, sooft das Interesse des Vereines dies erfordert. Auf schriftlichen, mit schriftlicher Begründung versehen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 5

Beitrag

Es wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von z.Zt. 2,-- DM erhoben. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beitrag ist monatlich im voraus beim Schatzmeister zu entrichten.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Steig die Mitgliederzahl auf über 40 Mitglieder an, so wird der Vorstand um zwei weitere Beisitzer erweitert.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren durch geheime Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so enden seine Pflichten 30 Tage nach Eingang der Rücktrittserklärung bei einem amtierenden Vorstandsmitglied. Im übrigen übt der Vorstand sein Amt solange aus, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Clubs

Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt. Der Vorstand ist für Disziplin und Ordnung bei allen Clubveranstaltungen und Fahrten verantwortlich. Dabei hat der Vorsitzende Weisungsbefugnis. Der Vorstand hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mahnungen gegen Clubmitglieder auszusprechen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber in seiner Gesamtheit verantwortlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende - in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, repräsentieren den Club nach außen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten und zu regeln. In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet ihre Weisung.

Vor Eingehung von Verpflichtungen, die im Einzelfall 150,-- DM übersteigen, hat der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder die Zustimmung eines Clubabends einzuholen. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Clubabend

Allmonatlich findet ein Clubabend statt. Er dient in erster Linie dem geselligen Zusammensein und dem Informationsaustausch. Der Clubabend kann ferner finanzielle Vorhaben des Vorstandes, welche den Wert von 150,-- DM im Einzelfalle übersteigen, genehmigen. Der Clubabend ist jedoch nur beschlußfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Schatzmeister

Die Verwaltung der Clubgelder obliegt dem Schatzmeister. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten und für die Ausgaben gegenüber dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung einzustehen.

Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur mit Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt werden. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Kassenprüfung statt.

§ 9

Haftung

Die Teilnahme der Clubmitglieder an gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere an gemeinsamen Fahrten, geschieht auf eigene Verantwortung. Clubmitglieder können keinerlei Regreßansprüche an den Club stellen.

§ 10

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung in namentlicher Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der eingetragenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach 30 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der die Auflösung des Vereines von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten nach Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen ist an die Björn-Steiger-Stiftung abzuführen. Vereinsmitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.